

73. Urtheil vom 20. August 1875 in Sachen des
Dorfrathes von Buochs.

A. Durch Beschluß vom 7. Juni d. J. hat der Wochenrath von Nidwalden die von der Dorfgemeinde Buochs am 2. Mai d. J. gefaßten Beschlüsse sistirt, weil eine Uebertretung des Sonntagsgesetzes, welches während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes das Abhalten von Gemeindeversammlungen verbiete, vorliege.

B. Ueber diesen Beschluß des Wochenrathes beschwert sich der Dorfrath Buochs, indem er behauptet, derselbe verstoße gegen Art. 49 Lemma 4 der Bundesverfassung, wonach die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden dürfe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 113 Absatz 2 der Bundesverfassung und Art. 59 Alinea 2 Ziffer 6 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege sind der Entscheidung des Bundesrathes beziehungsweise der Bundesversammlung vorbehalten die Streitigkeiten, welche sich auf die Art. 49, 50 und 51 betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen beziehen, und fallen in die Kompetenz des Bundesgerichtes lediglich die Steueranstände (Art. 49 Alinea 6 der Bundesverfassung), sowie Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen (Art. 50 Al. 3 ibidem). — Hiernach ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde nicht kompetent, sondern fällt deren Erledigung in den Geschäftskreis des Bundesrathes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.